

Gemeinde Schwangau

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau

(Büchereibenutzungssatzung)

vom 06.06.2016

Die Gemeinde Schwangau erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau (Büchereibenutzungssatzung):

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Schwangau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwangau. Sie stellt der Allgemeinheit Medien zur Information, Bildung oder Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung sind während der allgemeinen Öffnungszeit alle Personen mit nachgewiesenem dauerhaften Wohnsitz und Gäste mit Gästekarte berechtigt, die vorhandenen Medien zu entleihen. Sonstige Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau.
- (3) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Anmeldung – Lesekarte

- (1) Die Anmeldung des Benutzers bei der Gemeindebücherei Schwangau erfolgt unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments. Die zur Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau erforderlichen Angaben (Vorname, Familienname, Anschrift, Geburtsdatum) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Mit der Anmeldung anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Datenspeicherung.
- (2) Die nicht übertragbare Lesekarte ermöglicht den Büchereibenutzern, ein Jahr Medien auszuleihen und wird fortlaufend verlängert. Sie ist nur für die genannte Person gültig. Für Familien kann eine Familienkarte ausgestellt werden.

§ 3

Entleihe – Verlängerung – Vormerkung

- (1) Die Entleihe – Verlängerung – Vormerkung von Medien ist gegen Entrichtung einer Jahresgebühr (Lesekarte/Familienkarte) oder Einzelgebührentrichtung möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher:** 8 Wochen,
 - Zeitschriften:** 2 Wochen,
 - Lernspiele:** 2 Wochen,
 - CDs:** 4 Wochen,
 - Hörbücher:** 4 Wochen,
 - DVDs:** 1 Woche.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Anzahl der gleichzeitig entlehene Medien kann begrenzt werden. Die entlehene Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Sofern das Medium nicht vorgemerkt ist, können vor Ablauf der Leihfrist Bücher maximal zweimal, die übrigen Medien einmal verlängert werden. Eine Verlängerung kann von Büchereibenutzern auch telefonisch veranlasst werden. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Gemeindebücherei besondere Leihfristen festgesetzt werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Einzelne Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Alle Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen und Beschmutzung zu bewahren. Als Buchbeschädigungen gelten auch das Umbiegen von Ecken, Abändern von Buchtexten und Einschreiben von Bemerkungen, sowie das Anfeuchten und Einreißen der Blätter. Vor der Ausleihe sind die Medien zu überprüfen, vorhandene Beschädigungen sind der Gemeindebücherei Schwangau sofort zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird vermutet, dass der Benutzer das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (2) Bei Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstiger Veränderung von Medien ist der eingetragene Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter auch ohne Verschulden in vollen Umfang haftbar. Es steht im Ermessen der Bücherei, auf Kosten des Benutzers ein Ersatzexemplar zu besorgen oder den Wiederbeschaffungswert zu verlangen.

§ 5

Mahnung

Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, fallen Säumnisgebühren an und erhält der eingetragene Entleiher bzw. dessen gesetzlicher

Vertreter ca. 2 Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, ergeht nach ca. 2 weiteren Wochen eine weitere, kostenpflichtige Mahnung. Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, wird ein Verlust der Medien angenommen und die angemahnten Medien in Rechnung gestellt. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- (2) Das Hausrecht übt die Büchereileiterin oder das sonst mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Büchereipersonal aus. Deren Anweisung ist Folge zu leisten.
- (3) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Vor dem Verlassen der Bücherei sind auf Verlangen Taschen, Mappen und sonstige Behältnisse offen vorzuzeigen.

§ 7

Ausschluss von Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Mehrmals angemahnten Personen kann die erneute Ausleihe von Medien vom Büchereipersonal verweigert werden.

§ 8

Gebühren

Die für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau in der jeweils geltenden Fassung.